

Art des Vorstosses:  Interpellation  Anfrage

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Titel:

**Welche Lohnnebenleistungen und Privilegien gewährt der Kanton Obwalden dem Staatspersonal?**

Auskunftsbegehren/Frage:

Um die Arbeits- und Lohnbedingungen des Staatspersonals gegenüber den Bedingungen in der Industrie, dem Gewerbe (auch Gastgewerbe) und dem Handel im Kanton Obwalden vergleichen zu können, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Anstellungsbedingungen des Staatspersonals inkl. aller Lohnnebenleistungen und Privilegien gegenüber der Privatwirtschaft im Allgemeinen?
2. Wie viele bezahlte Feier- und Ruhetage gewährt der Kanton Obwalden seinen Mitarbeitern?
3. Wenn ein Feiertag auf einen arbeitsfreien Samstag oder Sonntag fällt, werden dann zusätzliche Ferientage oder bezahlte Freitage gewährt?
4. Wenn die kantonale Verwaltung vor oder nach einem Feiertag für einen ganzen oder halben Tag geschlossen bleibt (Brücke), ist dieser Brückentag bezahlt?
5. Erhält das Staatspersonal ein Dienstaltersgeschenk? Wenn ja in welcher Form und Höhe?
6. Die wöchentliche Normalarbeitszeit der Kantonsangestellten beträgt 42 Stunden. Der Regierungsrat gewährt Pausen. Gelten diese Pausen des Staatspersonals als Arbeitszeit und wie lange dauern diese? Wie viel effektive/netto Arbeitszeit ergibt dies pro Woche und pro Jahr?
7. Wird die Zeit des Arzt- oder Zahnarztbesuches eines Angestellten vom Arbeitgeber bezahlt? Wenn ja, wie lassen sich die jährlichen Absenzen und Kosten deswegen beziffern?
8. Ergänzend zu den gesetzlichen Kinder- oder Ausbildungszulagen gewährt der Kanton Obwalden den Staatsangestellten jährliche Familienzulagen von CHF 1'200 pro Kind. Wie hoch ist deswegen der jährliche Aufwand für den Kanton?
9. Gibt der Kanton Obwalden seinen Mitarbeitern ein vergünstigtes Halbtaxabo der SBB ab? Wenn ja, wie hoch belaufen sich diese Kosten jährlich?
10. Üblicherweise wird ab dem Jahr nach Vollendung des 24. Altersjahres bei der beruflichen Vorsorge zusätzlich für die Altersrente angespart. Der Kanton bezahlt einen Arbeitgeberbeitrag von 54%. Ab welchem Altersjahr bezahlt der Kanton für seine Mitarbeiter in den Sparanteil ein?
11. Welche Lohnnebenleistungen werden den Angestellten des Kantons Obwalden sonst noch ausgerichtet? Gibt es dabei für die Kaderangestellten einen anderen Lohnnebenleistungs-Katalog als für die übrigen Mitarbeiter?

12. Wurden die über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Leistungen im Rahmen des KAP auch in Betracht gezogen?

Begründung:

Wenn es um Lohnerhöhungs- oder Lohnnebenleistungsverhandlungen geht, argumentiert der Kanton stets damit, dass er ein attraktiver Arbeitgeber mit guten Anstellungsbedingungen sein müsse, um so die „besten Leute“ zu erhalten. Die Anstellungsbedingungen des Staatspersonals haben jedoch auch Signalwirkung auf die privaten Arbeitgeber und dienen immer wieder als Bezugsgrösse bei GAV-Verhandlungen. Der Druck, Lohn(neben)leistungen nach oben anzupassen besteht und die ständig steigenden Personalkosten verschlechtern damit die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere in margenarmen Branchen.

Datum: 01. Dezember 2016

Urheber/-in:

KR Isabella Kretz-Kiser, Kerns

Mitunterzeichnende:

